

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 1467**

# **Die Revision des Parteiverbots**

**Von**

**Dominik Pokora**



**Duncker & Humblot · Berlin**

DOMINIK POKORA

Die Revision des Parteiverbots

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1467

# Die Revision des Parteiverbots

Von

Dominik Pokora



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät  
der Universität Leipzig  
hat diese Arbeit im Jahr 2021  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-18452-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-58452-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für Franziska*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde das Manuscript geringfügig überarbeitet, dabei wurden Literatur und Rechtsprechung bis Mai 2021 berücksichtigt.

Besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater Herrn Prof. Dr. Arnd Uhle für die Möglichkeit zur Promotion als externer Doktorand an seinem Lehrstuhl und die im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung der Arbeit mir gelassene Freiheit. Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Hubertus Gersdorf für die Bereitschaft zur Übernahme des Zweitgutachtens sowie dessen zügige Erstellung. Beiden gemeinsam sei für den – trotz der schwierigen Umstände aufgrund des zeitweisen Lockdowns in der COVID-19-Pandemie – insgesamt raschen Fortgang des Promotionsverfahrens nach Einreichung der Dissertation gedankt.

Viele Personen haben mich während der dreieinhalbjährigen Phase der Manuskripterstellung mit Höhen und Tiefen stetig darin bestärkt, das Dissertationsprojekt neben meinem Beruf als Rechtsanwalt fertigzustellen. Diesen sei jeweils an anderer Stelle mit einer persönlichen Widmung gedankt.

Dresden, im Mai 2021

*Dominik Pokora*



# Inhaltsverzeichnis

	<i>Kapitel 1</i>
<b>Einleitung</b>	17
A. Einführung in den Untersuchungsgegenstand . . . . .	17
B. Ziel der Untersuchung . . . . .	22
C. Gang der Untersuchung . . . . .	24
	<i>Kapitel 2</i>
<b>Grundlagen des Parteiverbots</b>	26
A. Historische Grundlagen des Parteiverbots in Deutschland . . . . .	26
I. Parteiverbote im Kaiserreich . . . . .	27
II. Parteiverbote in der Weimarer Republik . . . . .	28
1. Rechtliche Stellung der Parteien . . . . .	29
2. Möglichkeiten des Parteiverbots . . . . .	29
a) Reichsvereinsgesetz (RVG) von 1908 . . . . .	29
b) Notverordnungen des Reichspräsidenten gemäß Art. 48 Abs. 2 WRV . . . . .	29
c) Erstes Gesetz zum Schutze der Republik (RepSchG) von 1922 . . . . .	32
3. Übergang zur NS-Diktatur . . . . .	34
4. Fazit . . . . .	34
III. Die Aufnahme des Parteiverbots in das Grundgesetz . . . . .	36
B. Das Parteiverbot als Instrument streitbarer Demokratie des Grundgesetzes . . . . .	38
I. Historischer Hintergrund: Die Demokratiekonzeption in der Weimarer Republik . . . . .	39
II. Erste Vorarbeiten zur streitbaren Demokratie . . . . .	41
III. Die streitbare Demokratie des Grundgesetzes . . . . .	43
1. Begriff . . . . .	43
2. Instrumentarium und Schutzbau der streitbaren Demokratie . . . . .	44
3. Die Wesensmerkmale der streitbaren Demokratie . . . . .	46
4. Der Grundkonflikt der streitbaren Demokratie und seine Auflösung . . . . .	47
5. Streitbare Demokratie als Verfassungsprinzip? . . . . .	49
C. Der fortbestehende Geltungsanspruch des Parteiverbots . . . . .	51
D. Die Einordnung des Parteiverbots im Grundgesetz . . . . .	54

I.	Funktion und verfassungsrechtliche Stellung der Parteien . . . . .	54
II.	Die Freiheit der Parteien . . . . .	55
III.	Parteiverbot als „demokratieverkürzende Ausnahmenorm“ . . . . .	56
	1. Parteiverbot und politische Freiheit im Grundgesetz . . . . .	56
	2. Verfassungsrechtliche Einhegung des Parteiverbots . . . . .	57
	a) Erhöhter verfassungsrechtlicher Schutz der Parteienfreiheit . . . . .	58
	b) Verhältnis zu Art. 9 Abs. 2 GG . . . . .	59
	c) Verfahrenssicherungen . . . . .	60
	d) Gebot restriktiver Auslegung der Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG . . . . .	60
E.	Verfahrensrechtliche Grundlagen des Parteiverbots . . . . .	61
	I. Antrag . . . . .	61
	1. Kreis der Antragsberechtigten . . . . .	61
	2. Ermessen bei der Antragstellung . . . . .	62
	3. Antragsgegner . . . . .	63
	II. Vorverfahren . . . . .	64
	III. Voruntersuchung und mündliche Verhandlung . . . . .	65
	IV. Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit und ihre Rechtsfolgen . . . . .	66
	1. Konstitutive Wirkung der Feststellungsentscheidung . . . . .	66
	2. Auflösung der Partei . . . . .	67
	3. Verbot der Schaffung von Ersatzorganisationen . . . . .	68
	4. Einziehung des Parteivermögens . . . . .	69
	5. Mandatsverlust . . . . .	70
	V. Vollzug des Urteils . . . . .	72
	VI. Bindungswirkung des Urteils . . . . .	72
F.	Parteiverbote und EMRK . . . . .	73
	I. Die Bedeutung der EMRK für die Auslegung des Grundgesetzes . . . . .	73
	II. Anwendbarkeit der EMRK bei der Auslegung des Art. 21 Abs. 2 GG . . . . .	76
	III. Die Rolle der EMRK im NPD-Urteil . . . . .	78
	IV. Parteiverbote unter der EMRK . . . . .	79
	1. Rechtliche Grundlagen . . . . .	79
	2. Spruchpraxis . . . . .	80
G.	Bisherige Parteiverbotsverfahren vor dem BVerfG . . . . .	82
	I. Das Verbot der SRP . . . . .	82
	II. Das Verbot der KPD . . . . .	85
	III. FAP- und NL-Beschluss . . . . .	88
	IV. Das erste Verbotsverfahren gegen die NPD . . . . .	89
	V. Das zweite Verbotsverfahren gegen die NPD . . . . .	93
	VI. Fazit . . . . .	95

*Kapitel 3*

<b>Rechtsstaatliche Anforderungen an das Parteiverbotsverfahren</b>	<b>97</b>
A. Rechtliche Grundlagen der Beobachtung politischer Parteien durch den Verfassungsschutz .....	98
I. Institutioneller und materieller Verfassungsschutz .....	98
1. Verfassungsschutz als grundgesetzlicher Auftrag .....	98
2. Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden .....	99
II. V-Leute als nachrichtendienstliches Mittel .....	101
1. Begriff und Rechtsstellung der V-Leute .....	102
2. Besondere Voraussetzungen für den Einsatz von V-Leuten .....	104
III. Die nachrichtendienstliche Beobachtung politischer Parteien .....	105
B. Verfassungsrechtliche Verfahrensvoraussetzungen im Parteiverbotsverfahren	110
I. Rechtliche Ausgangslage .....	110
II. Gebot der Staatsfreiheit .....	114
1. Entwicklung des Grundsatzes der Staatsfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG zur Parteienfinanzierung .....	115
2. Bedeutung der Staatsfreiheit im Kontext des Parteiverbotsverfahrens .....	116
3. „Strikte“ Staatsfreiheit? – Die Anforderungen im Einzelnen .....	119
III. Gebot der Quellenfreiheit .....	125
1. Anforderungen der Quellenfreiheit .....	125
2. Einzelfragen .....	126
3. Konstitutionalisierung der Quellenfreiheit .....	130
IV. Grundsatz des fairen Verfahrens .....	133
1. Grundlagen und Inhalt .....	133
2. Bedeutung im Parteiverbotsverfahren .....	133
V. Fehlerfolgen – Abwägung von rechtsstaatlichen Verstößen mit dem Präventionszweck des Parteiverbots .....	137
VI. Exkurs: Geltung der Verfahrensanforderungen auch im Finanzierungsausschlussverfahren .....	142
C. Fazit .....	145

*Kapitel 4*

<b>Die Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG</b>	<b>147</b>
A. Die Neujustierung des Begriffs der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ .....	147
I. Die Bedeutung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Grundgesetz und einfachen Recht .....	148
1. Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Grundgesetz .....	148
2. Die freiheitliche demokratische Grundordnung im einfachen Recht .....	149

II.	Das Problem der Unbestimmtheit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung .....	149
III.	Die freiheitliche demokratische Grundordnung in der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG .....	153
1.	Die Auslegung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den Verbotsurteilen gegen SRP und KPD .....	154
a)	SRP-Urteil .....	154
b)	KPD-Urteil .....	155
2.	Die freiheitliche demokratische Grundordnung in der weiteren Rechtsprechung des BVerfG .....	157
3.	Ergebnis .....	159
IV.	Kritik an der bisherigen Rechtsprechung und Streitstand in der Literatur .....	159
1.	Kritik an der Formel des BVerfG .....	160
2.	Der Streit um die Identität der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit Art. 79 Abs. 3 GG .....	161
3.	Alternative Ansätze zur Inhaltsbestimmung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung .....	165
V.	Die freiheitliche demokratische Grundordnung im NPD-Urteil des BVerfG .....	167
1.	Das bundesverfassungsgerichtliche Begriffsverständnis .....	167
a)	Überblick .....	167
b)	„Reduzierter Ansatz“ wegen Ausnahmecharakter des Parteverbots .....	169
c)	Keine Identität mit Art. 79 Abs. 3 GG .....	169
d)	„Drei-Elemente-Lehre“ des BVerfG .....	170
aa)	Menschenwürde .....	170
bb)	Demokratieprinzip .....	170
cc)	Rechtsstaatsprinzip .....	172
2.	Kritik .....	172
a)	Die Bedeutung des reduzierten Ansatzes .....	173
b)	Vergleich der zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugehörigen Elemente im SRP- und NPD-Urteil .....	175
aa)	Die Unterscheidung zwischen Grundprinzip und Ableitung .....	176
bb)	Gegenüberstellung der Definitionen aus SRP- und NPD-Urteil .....	178
cc)	Zwischenergebnis .....	183
c)	Die freiheitliche demokratische Grundordnung als Teilmenge des Art. 79 Abs. 3 GG .....	184
aa)	Schnittmengen und Unterschiede .....	185
bb)	Einbeziehung des Sozialstaatsprinzips .....	188
cc)	Einbeziehung der einzelnen Grundrechte .....	191
VI.	Fazit .....	192

B. „Beeinträchtigen oder Beseitigen“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Störungsalternativen .....	195
I. Das bisherige Verständnis der Begriffe „Beeinträchtigen“ und „Beseitigen“ .....	196
II. Die Differenzierung des BVerfG im NPD-Urteil .....	198
1. Beseitigung .....	198
2. Beeinträchtigung .....	198
3. Stellungnahme .....	202
III. „Beeinträchtigen“ als Redaktionsversehen? .....	204
C. Ziele der Partei oder Verhalten ihrer Anhänger als Erkenntnismittel .....	207
I. Ziele der Partei .....	208
II. Verhalten der Anhänger .....	211
1. Anhänger .....	211
2. Verhalten .....	212
3. Zurechenbarkeit .....	214
a) Grundsatz .....	214
b) Abgestuftes Zurechnungskonzept nach Anhängergruppen .....	215
aa) Leitende Funktionäre der Partei .....	216
bb) Einfache Parteimitglieder .....	216
cc) Sonstige Anhänger .....	217
c) Konformität mit Rechtsprechung des EGMR .....	218
d) Zurechnung von Straftaten und Parlamentarischen Äußerungen im Besonderen .....	219
aa) Straftaten .....	219
bb) Parlamentarische Äußerungen .....	222
III. Verhältnis von Parteizieelen und Anhängerverhalten .....	225
IV. Zusammenfassung .....	227
D. „Potentialität“ als neue Eingriffsschwelle – Die Neuinterpretation des Tatbestandsmerkmals „darauf ausgehen“ .....	227
I. Das Verständnis des „Darauf Ausgehens“ vor dem NPD-Urteil .....	229
1. Rechtsprechung des BVerfG .....	229
a) SRP-Urteil .....	229
b) KPD-Urteil .....	230
2. Streitstand im Schrifttum .....	232
a) Rezeption des KPD-Urteils im Schrifttum .....	232
b) Das Spektrum möglicher Eingriffsschwellen in der Literatur ..	234
aa) Zustimmung zum Maßstab im KPD-Urteil .....	235
bb) Weitergehender Ansatz .....	236
cc) Restriktivere Ansätze .....	237
3. Fazit: Zur Ausgangslage des BVerfG im zweiten NPD-Verfahren ..	240
II. Das Tatbestandsmerkmal „darauf ausgehen“ im NPD-Urteil .....	241
1. Kursänderung des BVerfG im NPD-Urteil .....	241

2. Inhaltliche Fragestellungen . . . . .	245
a) Das Prognoserisiko . . . . .	245
b) Verhältnis zur konkreten Gefahr . . . . .	248
3. Methodische Fragestellungen . . . . .	249
a) Grundgesetzautonome Betrachtung . . . . .	250
aa) Methoden der Verfassungsinterpretation . . . . .	250
bb) Überprüfung des Potentialitätsmerkmals anhand der Auslegungsgrundsätze . . . . .	252
(1) Wortlaut . . . . .	253
(2) Entstehungsgeschichte . . . . .	254
(3) Normzweck . . . . .	256
(4) Systematik . . . . .	262
cc) Verfassungswandel . . . . .	266
dd) Zwischenergebnis . . . . .	267
b) Konventionskonforme Auslegung . . . . .	268
aa) Anforderungen des EGMR an die Eingriffsschwelle . . . . .	268
bb) Berücksichtigung nationaler Besonderheiten durch den EGMR . . . . .	276
cc) Fazit . . . . .	279
III. Ergebnis . . . . .	280
E. Absage an ungeschriebene Tatbestandsmerkmale . . . . .	282
I. Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus . . . . .	283
1. Position des BVerfG . . . . .	284
2. Bedeutung der Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus in der Rechtsprechung zu Partei- und Vereinsverboten . . . . .	285
a) SRP-Urteil des BVerfG . . . . .	285
b) Rechtsprechung des BVerwG zu Vereinsverboten . . . . .	286
3. Antinationalsozialistisches Sonderrecht . . . . .	288
4. Fazit . . . . .	290
II. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . . .	291
1. Diskussionsstand bis zum NPD-Urteil . . . . .	292
2. Argumentation des BVerfG im NPD-Urteil . . . . .	294
3. Aspekte der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelnen . . . . .	295
a) Parteiverbote als Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes . . . . .	295
b) Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 Alt.1 GG als gebundene Entscheidung . . . . .	296
c) Vergleichende Betrachtung mit Art. 9 Abs. 2 GG . . . . .	298
d) Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch den EGMR . . . . .	302
e) Lösung des BVerfG: Verhältnismäßigkeitsorientierte Auslegung insbesondere des „Darauf Ausgehens“ . . . . .	303
4. Fazit . . . . .	305

Inhaltsverzeichnis	15
<i>Kapitel 5</i>	
<b>Gesamtfazit und Ausblick</b>	306
<i>Kapitel 6</i>	
<b>Zusammenfassung</b>	310
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	317
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	336



## *Kapitel 1*

### **Einleitung**

#### **A. Einführung in den Untersuchungsgegenstand**

„[Das Parteiverbot trägt] das Risiko in sich, die Freiheit der politischen Auseinandersetzung zu verkürzen. Insbesondere ist der Gefahr zu begegnen, dass dieses Instrument im Kampf gegen politische Gegner missbraucht wird. Auf zwei Wegen lässt sich dieser Gefahr entgegenwirken: Zum einen durch eine restriktive Auslegung der Voraussetzungen des Verbots; zum anderen durch ein strenges justizförmiges Verfahren.“<sup>1</sup>

Lange Zeit schien zum Themenkomplex „Parteiverbote“ alles gesagt und geschrieben worden zu sein, die Materie sowohl aus rechts- als auch politikwissenschaftlicher Perspektive in allen Facetten hinreichend untersucht. Alleine zahlreiche Monographien befassen sich mit dem in Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 Alt. 1 GG (vormals nur in Art. 21 Abs. 2 GG) verankerten Parteiverbot. Einer weiteren wissenschaftlichen Ausarbeitung zu diesem Thema hätte es somit wohl nicht bedurft.

Bis zur Entscheidung des BVerfG im zweiten NPD-Verbotsverfahren am 17. Januar 2017. Das lange erwartete und mit großer sowohl politischer als auch medialer Aufmerksamkeit aufgenommene Urteil des BVerfG stellt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nach dem Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) im Jahr 1952 und dem Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) im Jahr 1956 erst die dritte Entscheidung in einem Parteiverbotsverfahren dar, in welcher sich das Gericht mit den materiellen Anforderungen des Art. 21 Abs. 2 GG auseinanderzusetzen hatte. Zwar hat das BVerfG es als erwiesen erachtet, dass die NPD nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt und auf die Erreichung dieser Ziele auch planvoll und qualifiziert hinarbeitet. Der Verbotsantrag wurde aber im Ergebnis als unbegründet zurückgewiesen, da es im Rahmen des durch das BVerfG neu interpretierten Tatbestandsmerkmals „darauf ausgehen“ an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht fehle, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln letztlich zum Erfolg führe (sog. „Potentiali-

---

<sup>1</sup> Limbach, Das BVerfG, S. 62.

tät“). Auf den Punkt gebracht könnte man zusammenfassen: „verfassungsfeindlich, aber zu bedeutungslos“.

Während die NPD das Urteil trotz der ihr durch das BVerfG ausdrücklich attestierten mangelnden Durchschlagskraft als Sieg aufnahm, reagierte die politische Öffentlichkeit überwiegend enttäuscht. Gleichzeitig wurde als Erfolg verbucht, dass der Senat erstmals die Verfassungsfeindlichkeit der NPD bescheinigt hat und deren Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bevölkerung so vor Augen geführt werden konnten. Der Kampf gegen den Rechtsextremismus müsse deshalb in der Gesellschaft weitergeführt werden.<sup>2</sup>

Das Echo in der Tagespresse fiel erwartungsgemäß unterschiedlich aus. Der ehemalige Richter am Bundesverwaltungsgericht und langjährige Präsident des Verfassungsgerichtshofs in Nordrhein-Westfalen Michael Bertrams attestierte dem BVerfG im *Kölner Stadt-Anzeiger* „einen substanzialen Schwenk“, mit dem es „seine bisherige Rechtsprechung preisgegeben“ habe.<sup>3</sup> *Die Welt* (Torsten Kraul) kommentierte, das BVerfG habe „seine Rechtsprechung aus den 50er Jahren auf den Kopf gestellt“ und damit „Mut bewiesen – und Leichtsinn“.<sup>4</sup> *Der Tagesspiegel* (Jost Müller-Neuhof) konnte der Entscheidung des BVerfG Positives abgewinnen: „Eine Niederlage für die Politik – aber ein Gewinn für die Demokratie“ sei das Urteil. Das BVerfG habe das Verbotsverfahren dazu genutzt, „umfassend die Maßstäbe zu aktualisieren“, unter denen eine Partei nach dem Grundgesetz verboten werden darf. Deshalb sei es „ein Urteil für die Zukunft, nicht für die Geschichte“.<sup>5</sup> Die *FAZ* (Reinhard Müller) feierte den Ausgang des Parteiverbotsverfahrens gar als „beeindruckend“ und „Urteil für die Freiheit“, obschon ein gewisses Risiko verbleibe, „dass der Schuss auch nach hinten losgehen kann.“<sup>6</sup> Ganz anders dagegen die *Stuttgarter Zeitung* (Armin Käfer): Die Entscheidung sei „ein Debakel für die Demokratie“ und „eine Blamage für die Bundesländer“, über die sich nur Verfassungsfeinde freuen dürften. Weiter noch: Dem Urteil wohne gar ein „selbstzerstörerisches Potenzial inne“.<sup>7</sup> Auch die *Süddeutsche Zeitung* kommentierte in Person von Heribert Prantl, die NPD „hätte verboten werden können und müssen“, gerade auch weil sie klein und unbedeutend sei. Das Parteiverbot sei ein „Akt der Prävention“, dem sich das BVerfG

---

<sup>2</sup> Vgl. die Zusammenstellung verschiedener Reaktionen aus der Politik bei *Budrich, GWP* 66 (2017), S. 129 (131 ff.).

<sup>3</sup> *Kölner Stadt-Anzeiger* v. 18.01.2017, S. 6: „Ein fataler Schwenk“.

<sup>4</sup> *Die Welt* v. 18.01.2017, S. 1: „Mutig – und leichtsinnig“.

<sup>5</sup> *Der Tagesspiegel* v. 18.01.2017, S. 6: „So sehen Siege aus“.

<sup>6</sup> *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 18.01.2017, S. 1: „Für die Freiheit“.

<sup>7</sup> *Stuttgarter Zeitung* v. 18.01.2017, S. 1: „Stumpfes Schwert“.

„verweigert“ habe.<sup>8</sup> Viele Zeitungen legten die Betonung aber auf die Schwäche der NPD und ihren desolaten Zustand als Grund für das gescheiterte Verbotsverfahren.<sup>9</sup>

Auch in der juristischen Literatur ist das Urteil über die üblicherweise zu erwartende unterschiedliche Rezeption gerichtlicher Entscheidungen hinaus durchaus kontrovers aufgenommen worden. Laubinger spricht von einer „tollkühnen Konstruktion“ bei der Interpretation des Art. 21 Abs. 2 GG, welche „nur schwer nachzuvollziehen“ sei.<sup>10</sup> Hillgruber hält das Urteil weder verfassungsrechtlich noch verfassungspolitisch für überzeugend.<sup>11</sup> Nach Ansicht von Ipsen muss das Urteil aufgrund seiner „inneren Widersprüchlichkeit“ bei Politik und Wissenschaft gar „auf Ratlosigkeit stoßen“.<sup>12</sup> Mit seinem Urteil habe, so Ipsen weiter, das BVerfG „das Ende des Parteiverbotsverfahrens eingeläutet“ und dieses „der Verfassungsgeschichte überantwortet“.<sup>13</sup> Auch für Linke stellt sich die Frage, welchen Sinn das Parteiverbot nach der durch das BVerfG vorgenommenen interpretatorischen Einengung der Verbotsvoraussetzungen überhaupt noch haben soll.<sup>14</sup> Andere Stimmen sehen in dem Urteil des BVerfG dagegen eine überfällige Revision der bisherigen Maßstäbe für Parteiverbote. So habe das BVerfG nach Ansicht von Jacob seine „in den 1950er Jahren getroffenen Kernaussagen zum Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG [...] ins 21. Jahrhundert übersetzt und konturiert“.<sup>15</sup> Die Anforderungen an ein Parteiverbot seien dadurch der „aktuellen politischen Wirklichkeit“ angepasst worden.<sup>16</sup> Höhner/Jürgensen sehen in der Entscheidung des BVerfG „ein[en] Wandel von einer gesinnungs- hin zu einer verhaltensbezogenen Verbotsprüfung“, welcher erforderlich gewesen sei, um den veränderten politischen Realitäten und der neueren Rechtsprechung des EGMR zu Parteiverboten Rechnung zu tragen.<sup>17</sup> Für Leggewie/Lichdi/Meier geht das Urteil dagegen nicht weit genug: „Hohe Hürden sehen anders

---

<sup>8</sup> Süddeutsche Zeitung v. 18.01.2017, S. 4: „Braun bleibt“.

<sup>9</sup> Vgl. nur Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18.01.2017, S. 2: „Erlaubt ist, was schwach ist“; Handelsblatt v. 18.01.2017, S. 6f.: „Zu schwach für ein Verbot“; Kölner Stadt-Anzeiger v. 18.01.2017, S. 6: „Partei ohne Potenzial“; Die Welt v. 18.01.2017, S. 4: „Die NPD ist eines Verbots unwürdig“; taz v. 18.01.2017, S. 1: „Höchststrafe für die NPD“; Süddeutsche Zeitung v. 18.01.2017, S. 2: „Vom Scheinriesen zum braunen Zwerg“.

<sup>10</sup> Laubinger, ZRP 2017, 55 (56).

<sup>11</sup> Hillgruber, JA 2017, 398 (400).

<sup>12</sup> Ipsen, RuP 2017, 3 (7).

<sup>13</sup> Ipsen, RuP 2017, 3 (8); ähnlich Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, Art. 21 Rn. 221.

<sup>14</sup> Linke, DÖV 2017, 483 (493).

<sup>15</sup> Jacob, jM 2017, 110 (114).

<sup>16</sup> Jacob, jM 2017, 110 (116).

<sup>17</sup> Höhner/Jürgensen, MIP 2017, 103.